

Schriftlicher Bericht der persönlichen haftenden Gesellschafterin über die Ausnutzung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Juni 2015 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im November 2015

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Juni 2015 wurde der Vorstand der AURELIUS AG, aufgrund des am 01. Oktober 2015 wirksam gewordenen Rechtsformwechsels in die AURELIUS SE & Co. KGaA, nunmehr die persönlich haftende Gesellschafterin, die AURELIUS Management SE, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Juni 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern bzw. Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 4.700.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Zugleich wurde der Vorstand bzw. nunmehr die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten gegen Barleistung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Wert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich im Sinne der §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Zusätzlich gilt diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre darf nach der Ermächtigung vom 15. Juni 2015 nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien, die aufgrund einer solchen Schuldverschreibung auszugeben sind, zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder übertragen werden oder aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage der Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung und/oder Optionsschuldverschreibung auszugeben sind, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung entfällt.

Zur Bedienung der Schuldverschreibungen wurde ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 4.700.000,00 geschaffen (§ 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft, Bedingtes Kapital 2015/I).

Die Gesellschaft hat am 24. November 2015 unter teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Juni 2015 eine nicht nachrangige und unbesicherte Wandelschuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 166.300.000,00 (nachstehend „**Wandelschuldverschreibung 2015**“), wandelbar in neue Stückaktien der Gesellschaft aus dem Bedingten Kapital 2015/I oder in bereits bestehende, auf den Inhaber lautende

Stückaktien der Gesellschaft ohne Nennwert begeben. Die Wandelschuldverschreibung 2015 wurde ausschließlich institutionellen Investoren außerhalb der USA, Kanada, Australien, Südafrika, Neuseeland oder Japan, oder irgendeiner anderen Jurisdiktion, in der Verkäufe nach geltendem Recht untersagt sind, zum Kauf angeboten und platziert. Das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft zum Bezug der Wandelschuldverschreibung 2015 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen.

Die Wandelschuldverschreibung 2015 ist zu 100 % ihres Nennwerts, mit einer Stückelung von EUR 100.000,00 je Teilschuldverschreibung platziert worden. Das Laufzeitende der Wandelschuldverschreibung 2015 ist der 01. Dezember 2020.

Im Rahmen eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (*Accelerated Bookbuilding*) wurden der jährlich zahlbare Kupon auf 1,000 % und der anfängliche Wandlungspreis in Höhe von EUR 52,5229 mit einer Wandelprämie von 30,0 % über dem Referenzaktienkurs in Höhe von EUR 40,4022 festgesetzt. Der Referenzaktienkurs entsprach dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel zwischen der Markteröffnung am 24. November 2015 und dem Handelsende an diesem Tag.

Die Gesellschaft hat das Recht, die Wandelschuldverschreibung 2015 (einschließlich aufgelaufener, bis dahin unbezahlter Zinsen) jederzeit zu kündigen (i) am oder nach dem 22. Dezember 2018, falls der Aktienkurs (über einen bestimmten Zeitraum) 130 % des dann anwendbaren Wandlungspreises überschreitet oder (ii) falls 20 % oder weniger des Gesamtnominalwerts der Wandelschuldverschreibung 2015 ausstehen.

Die Wandelschuldverschreibung 2015 wurde am 01. Dezember 2015 in den Börsenhandel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Der Bruttoerlös aus der Begebung der Wandelschuldverschreibung 2015 betrug EUR 166.300.000,00. Zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung beabsichtigte die Gesellschaft, den Emissionserlös zur Finanzierung von Unternehmenskäufen nach dem AURELIUS Geschäftsmodell, für Aktienrückkäufe im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogramms der Gesellschaft sowie für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden.

Die Gesellschaft hat von der in §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen und in der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Juni 2015 gewährten Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre lagen nach Überzeugung von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat vor:

Die ausgegebene Wandelschuldverschreibung 2015 wird in 3.166.238 neue und/oder bestehende, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft wandelbar sein. Dies entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von etwa 9,994 % des Grundkapitals, bezogen sowohl auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Die in der Ermächtigung der

Hauptversammlung vom 15. Juni 2015 vorgesehene Volumenbegrenzung von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals für Aktien, auf die die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre begebene Wandelschuldverschreibung 2015 ein Wandlungsrecht gewährt, wurde somit eingehalten.

Die Summe der Aktien, die aufgrund der Wandelschuldverschreibung 2015 auszugeben sind, zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft bis zum 14. Juni 2020 unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder bis zum 14. Juni 2020 auf Grundlage einer anderen ausgenutzten Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung und/oder Optionsschuldverschreibung auszugeben sind, überschreitet einen Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung nicht.

Auch die Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Juni 2015 in Bezug auf die Festsetzung des Ausgabepreises der Wandelschuldverschreibung 2015 wurden erfüllt. Der Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibung 2015 entsprach einer anfänglichen Wandlungsprämie von 30,0 % über dem Referenzaktienkurs und bewegte sich damit in dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen; der Ausgabepreis unterschritt den theoretischen Wert der Teilschuldverschreibungen somit nicht wesentlich im Sinne der §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Durchführung eines Bookbuildingverfahrens sicherte die Marktnähe der Preisfindung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung der Aktionäre ab. Denn die mit dem Bookbuildingverfahren verbundene Ansprache der institutionellen Investoren bildete repräsentativ und marktgerecht Angebot und Nachfrage ab und bestimmte auf diese Weise den theoretischen Wert der Wandelschuldverschreibung marktnah.

Der Ausschluss des Bezugsrechts auf die Wandelschuldverschreibung 2015 war vorliegend erforderlich, um die aus Sicht von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Begebung der Wandelschuldverschreibung 2015 bestehende günstige Marktsituation für eine solche Maßnahme kurzfristig ausnutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Damit lag die Begebung der Wandelschuldverschreibung 2015 unter Bezugsrechtsausschluss auch im Interesse der Aktionäre. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen. Finanzierungsinstrumente wie Wandelschuldverschreibungen werden typischerweise von institutionellen Investoren gezeichnet, und die Platzierung ausschließlich an institutionelle Investoren gewährleistete die erforderliche Transaktionssicherheit und die zügige Abwicklung.

Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts insbesondere der Ausgabepreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen dieses Zeitraums zwischen Festsetzung des Ausgabepreises und

Ende der Bezugsfrist sowie der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Platzierung. Eine erfolgreiche Platzierung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Festsetzung des Ausgabepreises und der sonstigen Konditionen einen entsprechenden Sicherheitsabschlag erforderlich gemacht, um das Marktrisiko zu kompensieren. Dies hätte voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt. Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft.


Durch die Festsetzung des Ausgabepreises nahe am theoretischen Wert der Teilschuldverschreibungen und durch den auf 9,994 % des Grundkapitals beschränkten Umfang der Wandlungsrechte aus der Wandelschuldverschreibung 2015 wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Hinblick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre war mit der Begebung der Wandelschuldverschreibung 2015, wie oben dargestellt, nicht verbunden.

Persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat haben intensiv alternative Finanzierungsformen, insbesondere die Aufnahme von Fremdkapital und die Durchführung einer Kapitalerhöhung, geprüft. Sie sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung aufgrund ihrer Flexibilität die vorzugswürdige Finanzierungsform darstellt. Die Gesellschaft hat insbesondere die Möglichkeit, unter den oben dargestellten Voraussetzungen die Wandelschuldverschreibung 2015 zu kündigen. Die Platzierung der Wandelschuldverschreibung 2015 mit Bezugsrecht stellte insbesondere aufgrund des zu erwartenden niedrigeren Emissionserlöses, der unsicheren Platzierungschancen und des hierfür erforderlichen Zeitrahmens aus Sicht der Gesellschaft keine geeignete Alternative dar.

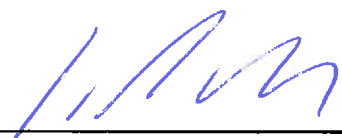
Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Juni 2015 vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

München, im Mai 2016

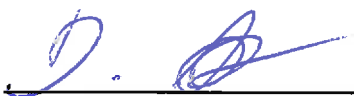
Die persönlich haftende Gesellschafterin AURELIUS Management SE, vertreten durch ihren Vorstand:



Dr. Dirk Markus
Vorsitzender des Vorstands



Gert Purkert
Mitglied des Vorstands



Donatus Albrecht
Mitglied des Vorstands